

Zahlung unter Vorbehalt hätte hindern können; er stand keineswegs unter der von ihm geschilderten Zwangslage: zu zahlen — nämlich vorbehaltlos zu zahlen — oder sich betreiben zu lassen; vielmehr waren für ihn noch zwei Mittel, die Betreibung zu hindern, vorhanden: das schon erwähnte der Zahlung unter Vorbehalt, und das weitere des Rekurses an das Bundesgericht, verbunden mit dem Gesuche um Erlass einer provisorischen, die Vollstreckung hemmenden Verfügung. Wenn er gegenüber der letztern Möglichkeit geltend macht, er müsse die volle Frist von 60 Tagen ausnutzen können, so ist dem wieder entgegenzuhalten, daß die Möglichkeit ja gegeben war, sobald der Rekurrent die Summe unter Vorbehalt zahlte. Ein Verzicht ist umso eher anzunehmen, als der Rekurrent selber noch in der Rekurschrift erklärt, er nehme das Geld unter keinen Umständen zurück.

2. So muß denn in der That von einer Anerkennung des Urteils durch den Rekurrenten gesprochen werden, und es kann sich nur noch fragen, ob diese Anerkennung auch einen Verzicht auf das außerordentliche Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses bedeutet und überhaupt bedeuten kann. Nun ist im allgemeinen gewiß zu erklären, daß der Bürger (Private) auf die Geltendmachung der ihm verfassungsmäßig zugesicherten Rechte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses verzichten kann, daß also ein Verzicht auf den staatsrechtlichen Rekurs wie auf ein anderes Rechtsmittel möglich ist; das folgt schon daraus, daß der Rekurs an eine Frist geknüpft ist, nach deren Ablauf er verwirkt ist. Ist aber der staatsrechtliche Rekurs im allgemeinen verwirkt durch Verzicht, so muß das auch vom staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung der Pressfreiheit gelten. Der Rekurrent macht nun freilich geltend, er wolle ganz allgemein durch den staatsrechtlichen Rekurs das Rechtsgut der Pressfreiheit wahren. Allein durch den dem Einzelnen gegebenen staatsrechtlichen Rekurs können nur Rechtsverletzungen, die dieser Einzelne durch allgemein verbindliche oder durch ihn persönlich treffende Verfügungen oder Erlasse erlitten hat, gerügt werden (Art. 178 Ziff. 2 Org.-Ges.), nicht dagegen kann dadurch die Aufhebung eines Urteils, weil es mit der Rechtsordnung im Widerspruch steht, von jedem Beliebigen herbeigeführt werden; auch hat der staatsrechtliche Rekurs nicht

die Aufgabe einer Wiederherstellung der Rechtsordnung etwa ähnlich wie die französische Kassationsbeschwerde « dans l'intérêt de la loi » (Code d'instr. Art. 409 und 442), die auf die rechtliche Lage der Parteien nicht zurückwirkt. Zur Erhebung des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte legitimiert ist vielmehr, wie bemerkt, nur der Betroffene, und dieser muß ein persönliches rechtliches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils haben. Hat er aber einmal diesen Entscheid anerkannt, so kann von einer Unfechtbarkeit desselben durch den staatsrechtlichen Rekurs nicht mehr die Rede sein; denn das Bundesgericht hat dann nicht mehr über eine konkrete Rechtsfrage, über einen gegenwärtigen Rechtsstreit, sondern nur noch über die abstrakte Frage, ob der Entscheid mit einem Verfassungsgrundsatz im Widerspruch stehe, zu urteilen. Derartige abstrakte Rechtsfragen ohne Rücksicht auf einen noch aktuellen Rechtsstreit zu entscheiden, hat aber das Bundesgericht immer abgelehnt. Der Rekurs muß danach als verwirkt erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

### 33. Urteil vom 12. Juni 1901 in Sachen Zneichen.

*Verfahren bei Eheverkundung. Zuständigkeit des Bundesrates und des Bundesgerichtes. Art. 178 Z. 1 O.-G.*

A. Durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich (III. Abteilung) vom 31. August 1900, in Rechtskraft erwachsen am 10. Oktober gl. J., ist die Ehe der heutigen Rekurrentin Frau Paula Bühler geb. Zneichen auf Grund des Art. 47 eidg. Ehegesetz gänzlich geschieden worden. Die Rekurrentin beabsichtigt nun, sich mit einem Hans Hemmann in Zürich III zu verehelichen. Sie richtete in dieser Absicht an das Civilstandsamt Zürich III das Gesuch, die Verkündung der Ehe sei vor Ablauf der Wartefrist des Art. 28 Abs. 2 Ehegef. vorzunehmen, damit die Trauung am

6. August 1901 stattfinden könne. Das Civilstandsamt wies dieses Gesuch ab, und ein hierauf von der Rekurrentin an die Direktion des Innern des Kantons Zürich, Bureau für Civilstandswesen, gerichtetes, inhaltlich gleiches Gesuch, ist von dieser Behörde am 29. Mai 1901 ebenfalls abgewiesen worden, mit der Begründung, der Bundesrat habe die Vornahme der Verkündung vor Ablauf der Wartefrist schon oft untersagt.

B. Die Rekurrentin hat nun hiegegen, speziell gegen die letztere Verfügung, den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, indem sie den Antrag stellt: Die angefochtene Verfügung sei als nichtig zu erklären und das Civilstandsamt Zürich III anzuweisen, die Verkündung der Ehe der Rekurrentin mit Hans Hemmann in Zürich III sogleich oder doch spätestens 6. Juli 1901 vorzunehmen, und zwar in dem Sinne, daß diese Anweisung auch Geltung haben solle für die andern Civilstandsämter, von denen die Verkündung gemäß Art. 29 B.-G. betreffend Civilstand und Ehe vorgenommen werden müsse. Die Begründung des Rekurses geht dahin, die angefochtene Verfügung enthalte eine Verkümmernng des Rechtes zur Ehe und damit eine Verletzung des Art. 54 B.-V.

C. Laut Zuschrift des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an den Instruktionsrichter, datiert 10. Juni 1901, hat der Bundesrat sein Kreisschreiben vom 28. Februar 1882 (B.-V. 1882, I, S. 401), wonach die Verkündung der Ehe geschiedener Frauen vor Ablauf der durch das eidgenössische Civilstandsgesetz aufgestellten Wartefrist von 300 Tagen untersagt ist, nie aufgehoben.

D. Einem Schreiben der Direktion des Innern des Kantons Zürich vom 10. Juni 1901 an den Instruktionsrichter ist zu entnehmen, daß gegen Verfügungen dieser Direktion der Rekurs an den Regierungsrat offen steht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Verfügung stützt sich auf eine bestimmte ausdrückliche Weisung des Bundesrates, und ihre Aufhebung würde einer Aufhebung dieser Weisung selbst wenigstens mit Bezug auf einen bestimmten Fall gleichkommen. Dies geht aber im Hinblick auf Art. 178 Ziff. 1 Org.-Ges., der den staatsrechtlichen

Rekurs wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse zuläßt, nicht wohl an. Aber auch sachlich ergibt sich, daß nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrat die zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständige Behörde ist. Der Bundesrat ist diejenige Behörde, welcher gemäß dem Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe die Oberaufsicht über das Civilstandswesen zukommt, und nun handelt es sich vorliegend nicht sowohl um das verfassungsmäßige Recht zur Ehe, als vielmehr um eine Frage administrativer, mehr formeller Natur, um eine Frage des Verfahrens bei Eheverkündigungen; hierüber zu befinden steht aber nicht dem Bundesgericht, sondern dem Bundesrate zu.

2. Auf den Rekurs ist somit wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten, und bei dieser Sachlage kann die Frage unerörtert bleiben, ob nicht dem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht vorgängig der kantonale Instanzenzug hätte erschöpft, d. h. der Regierungsrat hätte angerufen sein müssen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

## VI. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

### Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

Bergl. Nr. 26, Urteil vom 27. Juni 1901 in Sachen  
Wigger gegen Koch,  
und Nr. 27, Urteil vom 3. April 1901 in Sachen  
Thurgau gegen Zürich.